

## **UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)**

**Übereinkommen der Schweiz mit der UNO über die Rechte der Kinder (1989).**

Einleitung:

### **Ratifizierung**

Die Schweiz hat das Übereinkommen 1997 als eines der letzten Länder ratifiziert. Sie muss der UNO regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention Bericht erstatten. Dies geschah erstmals im Jahre 2000.

### **Definition „Jugendliche“**

Unter Jugendlichen werden nach allgemeiner Praxis Kinder zwischen 12 und 18 Jahren, sowie junge Erwachsene zwischen 18 und ca. 24 Jahren verstanden. Die UNO-Kinderrechtskonvention summiert die Altersgruppe der 0 - 18jährigen unter dem Begriff „Kinder“. In den folgenden Ausführungen sind also unter Kinder immer auch und explizit Jugendliche gemeint.

Hier publizieren wir zusammenfassend einige Ausschnitte, welche aus der Sicht der Jugendförderung und der Offenen Jugendarbeit von besonderem Interesse sind:

#### **Art. 2: Verbot von Diskriminierung**

- Die KK verbietet die Diskriminierung von Kindern aus Gründen „der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, Geburt oder sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.“

#### **Art. 3: Vorrang des Kindeswohl**

- „Bei allen Massnahmen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (...) getroffen werden, ist das Wohl des Kinder ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

#### **Art. 12: Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung**

- „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

#### **Art. 13: Recht auf Meinungsäusserung**

- „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäusserung.“

#### **Art. 15: Recht auf Versammlungsfreiheit**

- „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschliessen und sich friedlich zu versammeln.“

#### **Art. 17: Ganzheitliches Wohlergehen**

- In Zusammenhang mit dem Recht auf Information nennt die KRK als Wirkungsziel: „... die Förderung seines (des Kindes) sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit.“

**Art. 29: Ziele der Bildung**

Die Bildung des Kindes muss darauf ausgerichtet sein:

- „Die Persönlichkeit, die Begabung und die geistig en und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- dem Kind die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten (...) zu vermitteln;
- dem Kind die Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern und estnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- dem Kind die Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.“

**Art 31: Recht auf altersgemässe Freizeit, Erholung und Kultur und auf Beteiligung am kulturellen Leben**

- „(1) Die Vertragsstaaten erkenne das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.“

**Art. 42: Bekanntmachung der KRK**

- „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

**Art. 43 & 44: Überwachung der KRK**

- Die UNO hat einen Ausschuss eingesetzt, welcher die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung dieses Übereinkommens prüft. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet regelmässig Bericht über ihre Fortschritte zu erstatten.

Zusammenstellung  
Teampuls Raoul Rosenberg, Stäfa Dez. 2002